

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frank Schira, Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele,  
Hans-Detlef Roock, Viviane Spethmann, Wolfgang Beuß (CDU) und Fraktion**

**der Abgeordneten Jens Kerstan, Farid Müller, Antje Möller, Horst Becker,  
Christiane Blömeke (GAL) und Fraktion**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Britta Ernst, Dr. Andreas Dressel,  
Stefan Schmitt, Günter Frank (SPD) und Fraktion**

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Dr. Joachim Bischoff,  
Norbert Hackbusch, Kersten Artus (Fraktion DIE LINKE)**

**Betr.: Änderung der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft**

### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 12. März 2008, zuletzt geändert am 7. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 42 (Redezeit) wird wie folgt geändert:**

Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen (§ 43) sowie ihre Beantwortung bzw. Erwiderung bis zu einer Dauer von maximal einer Minute werden nicht auf die Redezeit angerechnet.“

#### **2. § 43 erhält folgende Fassung:**

„§ 43 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

(1) Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Mitgliedern, die Zwischenfragen zu stellen wünschen oder Zwischenbemerkungen von maximal einer Minute Dauer machen wollen, das Wort erteilen.

(2) Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein. Zwischenfragen oder Zwischenbemerkungen sind über das Saalmikrofon zu stellen.

(3) Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen sind unzulässig bei Regierungserklärungen, Erklärungen des Senats (§ 12) und Erklärungen der Präsidentin oder des Präsidenten sowie förmlichen Erklärungen der Fraktionen und Gruppen (§ 27).“

**3. § 59 erhält folgende Fassung:**

**„§ 59 Öffentliche Anhörungen**

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung hat jeder Ausschuss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Ausschuss hat das Recht, weitere öffentliche Anhörungen zu beschließen. Ausgenommen sind der Entwurf des Haushaltsplanes sowie Nachträge zum Haushaltsplan und Angelegenheiten, die nach § 56 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Der Termin der öffentlichen Anhörung ist mindestens eine Woche im Voraus in geeigneter Weise durch die Bürgerschaftskanzlei öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende hat jeder Bürgerin oder jedem Bürger, die oder der sich während der Anhörung bei der oder dem Vorsitzenden mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Auskunft geben, das Wort zu erteilen.

Die Anhörung ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die oder der Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.

(4) Auf öffentliche Anhörungen finden die sonstigen Bestimmungen über Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung.“